Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 7276.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1868., betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Auf Ihren Bericht vom 3. Dezember d. J. ertheile Ich dem anliegenden Statute des

Danziger Hypotheken-Vereins

hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) will Ich dem Danziger Hypotheken-Verein hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Dezember 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Justiz.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1869.

Statut
des
Danziger Hypotheken-Vereins.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Namen, Zweck und Domizil und Rechte des Vereins.

Unter dem Namen

Danziger Hypotheken-Verein

treten die Unterzeichneten auf unbestimmte Zeitdauer zu einem Verein zusammen, um die Bedürfnisse des Realkredits der Besitzer städtischer Grundstücke in den Städten Danzig, Marienwerder, Elbing, Graudenz und Thorn möglichst zu befriedigen.

Das Domizil des Vereins ist die Stadt Danzig. Der Verein hat die Rechte einer juristischen Person und das Recht:

Behufs Beschaffung der zur Beleihung von Grundstücken seiner Mitglieder erforderlichen Geldmittel verzinsliche Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, nach dem beiliegenden Formular A. unter der Benennung:

Pfandbriefe des Danziger Hypotheken-Vereins

auszufertigen.

Der Verein steht unter Aufsicht der Staatsregierung; dieselbe kann zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar bestellen.

Dieser Kommissar kann allen Sitzungen der Direktion, des Aufsichtsrathes resp. der Generaldeputation beiwohnen, solche Sitzungen berufen und jeder Zeit in den Geschäftslokalen des Vereins von den Büchern, Rechnungen, sonstigen Skripturen, Dokumenten und Kassenbeständen Einsicht nehmen.

§. 2.

Mittel zum Zwecke.

Der Verein soll seine Aufgabe dadurch lösen, daß er:

entweder zwischen dem Nehmer von Geld auf Hypothekenkredit und dem Kapitalsgeber das Geschäft vermittelt,

oder

oder selbst als Darlehnsgeber die Valuta durch Hergabe von Vereins-Pfandbriefen (§. 1.) entrichtet.

Zur Förderung beider Geschäfte ist es Aufgabe des Vereins, einen Markt für den Umsatz städtischer Hypothekenpapiere, eine Börse resp. Umschlagstermine, in denen Nachfrage und Angebot sich konzentriren, einzurichten und zu befördern.

§. 3.

Mitglieder

Als Mitglieder des Vereins werden nur Eigenthümer eines in den Städten Danzig, Marienwerder, Elbing, Graudenz und Thorn belegenen städtischen bebauten Grundstückes aufgenommen. Die Mitgliedschaft ist nicht davon abhängig, daß der Eintretende die Hülfe des Vereins in Anspruch nimmt und daß er namentlich auf sein Grundstück ein Pfandbriefsdarlehn des Vereins nachsucht und erhält.

Deren Beitritt. a. freiwilliger;

Die Meldung zum Eintritt in den Verein geschieht bei der Direktion desselben unter Einzahlung eines Eintrittsgeldes von zwei Thalern.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Direktion; verweigert sie dieselbe, so hat der sich Meldende den Rekurs an den Aufsichtsrath.

b. nothwendiger.

Wer ein mit Vereins-Pfandbriefen beliehenes Grundstück erwirbt, muß zur Vermeidung einer Kündigung und Lösung des Schuldverhältnisses in einer gerichtlich oder notariell vollzogenen Urkunde (Expromissions-Urkunde) seinen Beitritt und seine Uebernahme der Pfandbriefsschuld und aller Pflichten gegen den Verein als seine persönliche Schuldverbindlichkeit erklären.

Diese Urkunde ist binnen 28 Tagen nach dem Erwerbe des Grundstückes der Direktion des Vereins zu überreichen. Die Zahlung eines Eintrittsgeldes darf in diesem Falle nicht verlangt werden.

§. 4.

Pflichten der Mitglieder im Allgemeinen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) einen laufenden jährlichen Beitrag, der auf das Kalenderjahr zwei Thaler beträgt, auf Erfordern der Direktion zu Verwaltungskosten zu bezahlen,

b) jede auf dasselbe gefallene Wahl als Mitglied oder Stellvertreter zum Aufsichtsrathe, als Deputirter zur Generaldeputation anzunehmen, wenn dasselbe in gleicher Weise nicht bereits innerhalb der letzten drei Jahre thätig gewesen ist,

c) Aufträge der Direktion resp. des Aufsichtsrathes, betreffend Ermittelungen (§§. 10. 12. 21.) und gutachtliche Aeußerungen, anzunehmen und zu erledigen.

Ueber den Betrag des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages hat kein Mitglied, sofern es nicht die Kredithülfe des Vereins in Anspruch nimmt und erhält, irgend eine Zahlung, unter welcher Bedingung es auch sei, zu leisten.

§. 5.

Austritt. a. freiwilliger;

Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei.

Das im speziellen Darlehnsschuld-Verbande stehende Mitglied muß vor dem Austritt alle dem Verein gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt und abgewickelt haben; veräußert ein solches Mitglied ein mit den Pfandbriefen des Vereins beliehenes Grundstück, so erlöschen seine betreffenden Schuldverbindlichkeiten, sobald die Expromissions-Urkunde des neuen Erwerbers (s. §. 3.) bei der Direktion eingegangen und von dieser ausreichend erklärt worden ist.

Auch nach solcher Entlassung kann der liberirte Schuldner Vereinsmitglied bleiben, so lange die Bedingungen des §. 3. bei ihm zutreffen.

§. 6.

b. nothwendiger.

Mit dem Aufhören des Besitzes eines städtischen bebauten Grundstückes scheidet jedes Mitglied aus dem Vereine aus. Der Aufsichtsrath kann die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes aussprechen, wenn das Mitglied die ihm statutenmäßig obliegenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

§. 7.

c. Folgen des Austritts

Mit dem Austritt, resp. mit der Ausschließung aus dem Vereine erlöschen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes an den Verein und an dessen Vermögen.

II. Von den Organen des Vereins.

§. 8.

Organe.

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt, geleitet, beziehungsweise kontrolirt:

1) durch die Direktion,
2) durch den Aufsichtsrath,
3) durch die Generaldeputation,
4) durch Agenten.

Alle Veröffentlichungen der Direktion resp. des Aufsichtsrathes müssen erfolgen:

Die für Veröffentlichung bestimmten Blätter.

a) durch den Preußischen Staatsanzeiger oder das etwa in der Folge an dessen Stelle tretende Regierungsblatt,
b) durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder.

Alle statutenmäßig erfolgten Veröffentlichungen haben für die Vereinsmitglieder Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Erlasse, sofern nicht für einzelne Einladungen (s. §§. 13. 16.) ein Anderes vorgeschrieben ist.

Die

Die Bekanntmachungen können zum Zwecke weiterer Verbreitung nach Bestimmung der Direktion oder des Aufsichtsrathes auch noch in anderen als den obigen Gesellschaftsblättern erfolgen, doch hängt davon die Gültigkeit einer Bekanntmachung niemals ab.

Die Direktion ist der Vorstand des Vereins; der letztere wird durch die Direktion gerichtlich und außergerichtlich vertreten, der Verein wird namentlich durch die von der Direktion im Namen des Vereins und für solchen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Diese Vertretung des Vereins erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Eide Namens des Vereins werden durch die Direktion geleistet (§§. 9. ff.).

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung des Vereins in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich jederzeit von dem Gange der Angelegenheiten des Vereins unterrichten, die Bücher und Schriften desselben jederzeit einsehen und den Bestand der Vereinskasse untersuchen (s. §§. 11. ff.).

§. 9.

Direktion

Die Direktion hat ihren Sitz in Danzig.

Sie besteht aus drei besoldeten, vom Aufsichtsrathe gewählten und ernannten Personen.

Einer der Direktoren muß dem Vereine als Mitglied angehören und ein städtisches Haus besitzen, welches einen nach §. 26. ermittelten Beleihungswerth von 5000 Thalern oder mehr hat. Ein Direktionsmitglied muß ein zum Richteramte qualifizirter Jurist sein.

Der Aufsichtsrath wählt die Direktion und bestimmt sowohl dasjenige Mitglied der Direktion, welches in derselben den Vorsitz zu führen, deren Verfügungen zu vollziehen, überhaupt deren Geschäfte zu leiten hat, als dasjenige, welches zugleich Kurator oder Hauptrendant der Kasse ist. — Die Höhe des Gehaltes der Direktoren, die Zeitdauer und die Bedingungen ihrer Anstellung und Pensionirung bestimmt ebenfalls der Aufsichtsrath. Die Namen der Direktoren werden vom Aufsichtsrathe durch Inserat in die für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blätter (§. 8.) bekannt gemacht, nachdem die Ernennung zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle, dessen Ausfertigung den Mitgliedern der Direktion als Legitimation dient, stattgefunden hat (s. §. 10. Alinea 4.).

§. 10.

Rechte und Pflichten der Direktion.

Die Direktion verwaltet und führt aus alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in diesem Statute dem Aufsichtsrathe und der Generaldeputation besonders vorbehalten sind; sie vertritt den Verein in allen Fällen (§. 8.).

Die Direktion ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei ihrer Geschäftsführung hat die Direktion die Landesgesetze und dieses Statut zu befolgen, dessen Zwecke und Ziele zu erfüllen und die demgemäß ihr von dem Aufsichtsrathe ertheilten Spezial-Instruktionen zu beobachten, auch den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

Gegen

Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Befugnisse der Direktion, den Verein nach Außen zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Die Direktoren werden, bis dieselben definitiv ernannt sind, und in Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder anderer Verhinderung durch die vom Aufsichtsrathe ernannten Stellvertreter zeitweilig ersetzt, und haben solche die nämlichen Befugnisse wie die Direktoren.

Für die Wahl der Stellvertreter resp. für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen sind die Bestimmungen des §. 9. maaßgebend.

Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr läuft mit dem 31. Dezember des Jahres, welches auf das Jahr von der Publikation der landesherrlichen Genehmigung des Statuts folgt, ab.

Die Direktion schließt ihre Rechnung mit dem Kalenderjahre, und hat sie vollständige Rechnung nebst Belegen bis zum Ende Februar des folgenden Jahres dem Aufsichtsrathe zu übergeben.

Unterbeamte. Die der Direktion nöthigen Unterbeamten werden von ihr nach erfolgter Zustimmung des Aufsichtsrathes angenommen und beschäftigt.

Agenten. Die Direktion kann die Mithülfe von Vereinsmitgliedern als Agenten bei nöthigen Ermittelungen und resp. Begutachtungen (§. 24. Art. 15. und 26.) in Anspruch nehmen und deshalb Vereinsmitglieder mit Aufträgen versehen und die Auslagen resp. Gebührnisse solcher Agenten angemessen nach Anleitung des §. 20. feststellen und berichtigen.

Die Remunerationen ständiger Agenten bestimmt der Aufsichtsrath.

Entlassung der Beamten. Alle Beamte des Vereins, einschließlich der Direktoren, können, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzen, von dem Aufsichtsrathe entlassen werden. Die Bestimmung des letzteren ist eine endgültige.

Geschäftslokale. Die Geschäftslokale beschafft die Direktion nach den betreffenden Beschlüssen des Aufsichtsrathes.

§. 11.

Aufsichtsrath. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes resp. jeder Stellvertreter muß zugleich Mitglied des Vereins sein und ein städtisches bebautes Grundstück, auf welchem für den Verband entweder eine Pfandbriefschuld von mindestens 2500 Thalern schon eingetragen ist oder eingetragen werden könnte, eigenthümlich besitzen (s. §. 26.).

Drei Mitglieder und drei Stellvertreter wenigstens müssen ihren Wohnsitz in Danzig haben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes wie die Stellvertreter derselben werden durch die Generaldeputation auf zehn Jahre gewählt, ihre Namen werden ebenso wie die der Direktoren (s. §. 9.) veröffentlicht.

Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrathes und ein Stellvertreter aus und wird die Stelle der so Ausscheidenden durch die Wahl der Generaldeputation wieder besetzt.

Die Reihenfolge des Austritts wird für die Mitglieder der ersten Aufsichtsperiode resp. für deren Stellvertreter durch das Loos, später durch das Alter ihrer Amtsdauer bestimmt.

Wenn

Wenn im Falle einer außerordentlichen Vakanz für ein definitiv ausscheidendes Mitglied des Aufsichtsrathes ein Stellvertreter eintritt, so erfolgt dies nur auf die Dauer des Restes der Funktionszeit des Ausgeschiedenen.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Wahlen.

Alljährlich wählt der Aufsichtsrath aus seinen in Danzig wohnenden Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 12.

Rechte und Pflichten.

Der Aufsichtsrath kontrolirt die Geschäftsführung der Direktion und die gesammte Verwaltung des Vereins.

Er ist namentlich verpflichtet:

1) jährlich mindestens einmal die Kassenführung des Vereins extraordinair durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen, die Rechnung der Direktion abzunehmen, mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, der nicht Beamter der Gesellschaft ist, zu prüfen und dieselbe nach Erledigung der von ihm gezogenen Monita der nächsten ordentlichen Versammlung der Generaldeputation zur Decharge unterzubreiten;

2) der versammelten Generaldeputation einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die abgelaufenen Kalenderjahre, soweit deren Rechnungen noch nicht dechargirt sind, zu erstatten, die von ihr geprüfte und gut befundene Rechnung zu übergeben und den Beschluß der Generaldeputation über diese Rechnungslegung in den für die Bekanntmachungen des Vereins bestimmten Blättern (§. 8.) unter Beifügung einer Bilanz zu veröffentlichen;

3) alle Anordnungen zur Ausführung dieses Statuts zu treffen, die Gehülfen der Direktion und Beamten, ihre Gehälter, die Miethen der Geschäftslokale zu bestimmen;

4) die Geschäfts-Instruktionen für die Beamten des Vereins nach den Entwürfen der Direktion zu prüfen und gültig festzustellen;

5) über die gegen die Direktion oder andere Beamte des Vereins eingehenden Beschwerden endgültig zu entscheiden.

Der Aufsichtsrath hat das Recht:

einzelne seiner Befugnisse durch Agenten auf kürzere oder längere Zeit ausüben zu lassen und diese Mandate jederzeit zurückzuziehen (s. §§. 21. 26.).

§. 13.

Versammlungen des Aufsichtsrathes, ordentliche und außerordentliche.

Der Aufsichtsrath versammelt sich jedes Jahr mindestens vierteljährig, und außerordentlich, so oft der Vorsitzende oder drei seiner Mitglieder oder die Direktion es verlangen.

Die Einladungen zur Versammlung erfolgen von dem Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimm-

stimmten Blättern (§. 8.) und durch besondere der Postbestellung zu übergebende Einladungsschreiben (§. 19.).

Die Stellvertreter werden in der bei ihrer Wahl festgesetzten Reihenfolge durch eben solche besondere, der Post zu übergebende Einladungsschreiben einberufen.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Protokolle.

In den Sitzungen des Aufsichtsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet.

Bei Wahlen der Direktoren, resp. deren Stellvertreter hat eine Gerichtsperson oder ein Notar das Protokoll zu führen und auszufertigen.

§. 14.

Generaldeputation.

Die Generaldeputation besteht aus zehn Deputirten des Vereins. Für jede der fünf Städte Danzig, Elbing, Marienwerder, Graudenz und Thorn werden in Versammlungen der Vereinsmitglieder der betreffenden Städte durch die zur Wahl Erschienenen, unter Leitung eines vom Aufsichtsrathe dazu bestimmten Wahlkommissars, zwei Deputirte durch Stimmenmehrheit gewählt.

Wählbar sind nur innerhalb der betreffenden Stadt angesessene Mitglieder und unter diesen nur solche, die wenigstens seit einem Jahre dem Vereine angehören. Mitglieder resp. Stellvertreter im Aufsichtsrathe können in die Deputation gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen nach den unten (§§. 18. ff.) folgenden Vorschriften auf sechs Jahre. Scheiden Deputirte aus irgend einem Grunde aus, so erfolgen Ersatzwahlen für die noch nicht abgelaufene Zeit der Wahlperiode.

Eine Vertretung Behufs Ausübung des Wahlrechts ist nur: den Ehefrauen durch ihre Ehemänner, den unter Vormundschaft stehenden Personen durch ihre Väter oder Vormünder oder Kuratoren, mehreren Besitzern eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks durch einen mittelst einer schriftlichen von allen Miteigenthümern des betreffenden Grundstückes unterschriebenen Vollmacht ernannten Stellvertreter und den moralischen Personen durch ihre Vertreter resp. deren Substituten gestattet.

Kein zum Erscheinen in den Wahlversammlungen Berechtigter hat mehr als Eine Stimme.

Die Einladungen zu den Wahlversammlungen erläßt der Kommissar des Aufsichtsrathes durch einmaliges Inserat in den Blättern des Vereins (§. 8.); es steht ihm frei, außerdem die Bekanntmachung des Wahltermins durch Insertion in einem städtischen Lokalblatt zu verbreiten. So lange in einer der fünf Städte nicht mehr als zwanzig städtische Hausbesitzer, die alle bereits länger als ein Jahr dem Vereine angehören, Vereinsmitglieder sind, ernennt der Aufsichtsrath für die betreffende Stadt, ohne an deren Mitglieder gebunden zu sein, aus Mitgliedern des ganzen Vereins die Deputirten; sobald aber die Zahl zwanzig überstiegen wird, und wenigstens zwanzig davon seit länger als einem Jahre dem Vereine angehören, hat der Aufsichtsrath die Wahl der Deputirten aus den Mitgliedern,

die

die schon länger als ein Jahr dem Vereine angehören, für den Rest der noch laufenden Periode und so weiter zu veranlassen.

§. 15.

Rechte und Pflichten der Generaldeputation.

Die Generaldeputation, regelmäßig versammelt, stellt die Gesammtheit aller Mitglieder des Vereins dar.

Dieselbe ist verpflichtet und berechtigt:

1) den Aufsichtsrath zu wählen (§. 11.);

2) die Rechnung der Direktion und den Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrathes zu prüfen und beide endgültig zu dechargiren (§. 12.);

3) über den Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Geschäftsverwaltung zu beschließen und danach im Allgemeinen den Aufsichtsrath mit Auftrag zu versehen; die Ausführung resp. der Abschluß des Vertrages innerhalb der Grenzen des Auftrages ist lediglich Sache des Aufsichtsrathes;

4) über Aenderungen des Statuts zu berathen und zu beschließen.

§. 16.

Versammlungen.

Die ordentliche Versammlung der Generaldeputation findet alle zwei Jahre im Monat Juni statt. Eine außerordentliche wird nur berufen, wenn der Aufsichtsrath solche für nothwendig erachtet oder wenn sie von sechs oder mehr Mitgliedern der Generaldeputation bei dem Aufsichtsrathe unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt worden ist, oder wenn über Aenderungen des Statuts berathen und beschlossen werden soll (§. 15. Nr. 4. und §. 43.).

Die Einberufung zu den Versammlungen der Generaldeputation erfolgt von dem Aufsichtsrathe unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung (s. §. 8.) und durch besondere, der Post übergebene Einladungsschreiben, welche mindestens vierzehn Tage vor dem bestimmten Versammlungstage abgehen müssen. Der Ort der Versammlung ist in der Regel Danzig, jedoch kann der Aufsichtsrath auch eine der anderen Städte in einzelnen Fällen bestimmen.

Die Generaldeputation ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und in Fällen seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und sechs Deputirte anwesend sind. Sämmtliche Deputirte haben gleiches Stimmrecht. Vorschläge und Anträge, welche Mitglieder der Deputation oder Vereinsmitglieder auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Versammlung gesetzt sehen wollen, müssen bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres dem Aufsichtsrathe schriftlich zugestellt sein. Der Aufsichtsrath ist nur verpflichtet, diejenigen Anträge von Vereinsmitgliedern in die Tagesordnung aufzunehmen, die von mindestens zwanzig Mitgliedern, die bereits seit einem Jahre dem Verbande angehören, gestellt werden.

§. 17.

Vorsitz.

In allen Versammlungen der Generaldeputation führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende hat nur eine berathende Stimme, sofern er nicht Mitglied der Generaldeputation ist; er ist befugt, andere Mitglieder des Aufsichtsrathes und Mitglieder der Direktion mit berathender Stimme an den Sitzungen der Generaldeputation Theil nehmen zu lassen.

Protokolle.

Ueber die Verhandlungen der Generaldeputation wird ein Protokoll durch eine Gerichtsperson oder einen Notar aufgenommen und ausgefertigt. Das Protokoll haben zu unterzeichnen der Vorsitzende und drei Deputirte.

§. 18.

Wahlen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes und der Generaldeputation.

Bei Wahlen und Beschlüssen des Aufsichtsrathes und der Generaldeputation ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen zur engeren Wahl nur die beiden Höchstbestimmten.

Haben zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen, oder, wenn es sich um den letzten Wahlgang handelt, als gewählt zu betrachten ist. Das Loos wird von dem, der die Wahl leitet, gezogen, ist er selbst Wahlkandidat, so vertritt ihn das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied.

Abstimmungen.

Die Abstimmung erfolgt geheim mittelst schriftlicher Stimmzettel.

Tritt bei Beschlüssen der Versammlungen des Aufsichtsrathes oder der Generaldeputation Stimmengleichheit ein, so gilt der betreffende Antrag als verworfen.

Wirkung der Beschlüsse.

Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

Die in den statutengemäßen Grenzen und Formen gefaßten Beschlüsse der Generaldeputation verbinden alle Mitglieder des Vereins wie die übrigen Organe desselben, sofern sie, wo es erforderlich ist, die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben.

§. 19.

Einladungsschreiben.

Die richtige Behändigung der Einladungsschreiben zu den Sitzungen des Aufsichtsrathes und der Generaldeputation muß bei den Akten bescheinigt sein. Die Einladungsschreiben gelten als richtig insinuirt, wenn ihre Abgabe zur Post durch Posteinlieferungsschein dargethan ist.

§. 20.

Remunerationen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes resp. deren Stellvertreter, sowie die Deputirten zur Generaldeputation erhalten kein Gehalt, sondern nur Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, welche Deputirte zum Preußischen Provinziallandtage beziehen.

§. 21.

§ 21.

Agenten, sei es ständige, sei es zeitige, sei es örtliche oder allgemeine, kann der Aufsichtsrath bestellen (§. 12.). Ebenso kann die Direktion ständige oder zeitige örtliche Agenten, welche das Interesse des Instituts gegenüber den Kreditsuchenden und den Schuldnern des Vereins nach den Instruktionen der Direktion wahrzunehmen haben, ernennen (§§. 10. 24. Art. 15.).

Agenten.

Alle Agenten ressortiren in geschäftlicher Beziehung von der Direktion, sie haben deren Aufträge zu erfüllen, aber auch, wenn sie ständige örtliche Agenten sind, unaufgefordert jeden zu ihrer Kenntniß kommenden, die Interessen des Instituts gefährdenden Umstand anzuzeigen; in letzterer Beziehung müssen sie namentlich die Vorschriften des §. 24. bis §. 26. scharf im Auge behalten.

III. Von der Kreditvermittelung.

§. 22.

Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern den Grundkredit, indem er durch die Direktion:

Für Vereinsmitglieder.

a) entweder denselben, wenn sie es verlangen, Privatkapitalien zuweist und zwischen den Privat-Darlehnsgebern und den Vereinsmitgliedern das Geschäft zum Abschlusse und zur Ausführung bringt, in welchem Falle das kreditnehmende Vereinsmitglied an die Vereinskasse die Auslagen zu erstatten und eine Provision von einhalb Prozent des Darlehnskapitals zu entrichten hat,

b) oder den Mitgliedern, die eine Darlehnsvaluta in Pfandbriefen des Vereins begehren, ein Pfandbriefsdarlehn nach den unten folgenden Bestimmungen gewährt, resp. dasselbe versilbert.

Durch Pfandbriefsdarlehne.

Beantragen Nichtmitglieder des Vereins die Vermittelung auf dem Wege zu a., so erfolgt solche durch die Direktion, sofern sie sich mit dem Antragsteller über die zur Vereinskasse zu entrichtende Gebühr vereinigt hat.

Vermittelung für Nichtmitglieder.

A. Von den Vereinsdarlehnen.

§. 23.

Dasjenige Mitglied, das die Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns nachsucht, hat seinen Antrag bei der Direktion schriftlich anzubringen und demselben beizufügen:

Vereinsdarlehne.

a) den neuesten vollständigen Hypothekenschein über das zu beleihende Grundstück,

b) den Ausweis darüber,

welche jährliche staatliche Gebäudesteuer und von welchem Nutzungswerthe das Grundstück zur Zeit entrichtet,

c) eine Bescheinigung über die städtischen, das Grundstück belastenden Abgaben nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre,

d) die Feuerversicherungs-Police und die Prämienquittung des laufenden Jahres.

§. 24.

Voraussetzungen und Bedingungen der Bankdarlehne.

Der Hypothekenverein gewährt seinen Mitgliedern Darlehne in den vom Vereine ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Artikel 1.

Das zu gewährende Darlehn darf die ersten zwei Drittel des vom Vereine festzustellenden Werthes des Grundstückes (s. §. 26.) nicht übersteigen.

Artikel 2.

Grundstücke, deren Eigenthum Mehreren zusteht, können nur im Ganzen beliehen werden.

Artikel 3.

Sämmtliche Unkosten der Vorbereitung, Vollziehung des Darlehnsgeschäftes und hypothekarischen Eintragung des Darlehns trägt Darlehnssucher, er muß auf Verlangen zur Deckung derselben einen angemessenen Kostenvorschuß einzahlen.

Artikel 4.

Für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen derselben, Kosten der Kündigung und Beitreibung, einschließlich der Kosten des Prozesses und der Sachwaltergebühren, für alle sonstigen aus dem Darlehnsgeschäfte erwachsenden Kosten, sowie sonstigen statutenmäßigen Verpflichtungen, ebenso für die Auslagen bei einer etwaigen Versicherung der Gebäude durch den Verein, muß innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes des Grundstückes (§. 26.) in einer gerichtlichen oder notariellen Schuldurkunde zur ersten Stelle Hypothek bestellt werden; voreingetragene Posten müssen gelöscht werden oder die Priorität einräumen.

Artikel 5.

Der Darlehnsschuldner ist verpflichtet, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen oder später errichteten Gebäude mit der höchsten zulässigen Summe gegen Brandschaden zu versichern, und dies, wie es geschehen, resp. wie die Versicherung erneuert worden, vier Wochen vor Ablauf der Versicherung nachzuweisen; der Verein ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des hierin säumigen Schuldners diese Versicherung zu bewirken und die Auslagen sofort einzuziehen. Der Verein kann auch verlangen, daß die Versicherung bei einer solchen Gesellschaft erfolge und fortlaufe, die dem Vereine, der sie bestimmt, als Hypothekengläubigerin besondere

dere Sicherung bei der Auszahlung der Brandgelder, resp. bei Verschulden des Versicherers, resp. bei Säumigkeiten desselben reversirt.

Artikel 6.

Von dem Darlehne sind jährlich sechs Prozent zu entrichten, davon werden fünf Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefsschuld, ein Viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und drei Viertel Prozent zur Tilgung (Amortisation) verwendet (§§. 40. ff.). Diese sechs Prozent sind in vierteljährlichen Raten mit je Ein und einhalb Prozent pränumerando bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar jeden Jahres an die Vereinskasse zu zahlen.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Jahres, in welchem für den Schuldner die Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Artikel 7.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, das Pfandbriefskapital ganz oder in Theilbeträgen, die durch die Zahl 25 theilbar sind, mit dreimonatlicher Frist schriftlich und dergestalt zu kündigen, daß die Abzahlung zum nächsten Zinsfälligkeitstermin (s. Art. 6.) erfolge.

Die Abzahlungen müssen erfolgen durch in kursfähigem Zustande befindliche Pfandbriefe des Vereins nach dem Nennwerthe, unter Beifügung der noch laufenden Kupons und Talons; alle Verwaltungsbeiträge sind außerdem bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu berichtigen.

Derjenige Schuldner, der die ganze Schuld abgezahlt hat, erhält auf seine Kosten die nach Art. 4. entstandene Hypotheken-Obligation nebst einer löschungsfähigen Quittung, oder, wenn er solches verlangt, statt letzterer eine Cessionsurkunde.

Zahlt ein Schuldner nur einen Theil der Schuld ab, so erhält er eine betreffende Quittung; beträgt die Theilzahlung wenigstens ein Fünftel seiner bisherigen Schuld, so steht es ihm frei, unbeschadet des Vorzugsrechtes des Vereins in Betreff der dem Vereine verbliebenen Restforderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigem Zubehör, über den abgezahlten Betrag weiter zu verfügen und eine jenes Vorzugsrecht wahrende löschungsfähige Quittung oder eine betreffende Cession nebst Zweig-Dokument auf seine Kosten zu verlangen.

Ueber Abschlagszahlungen, welche nicht zwanzig Prozent der Schuld betragen, darf kein Schuldner, so lange bis die vorhandene Schuld ganz oder in der Höhe von zwanzig Prozent getilgt ist, verfügen. Alle diese in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen müssen im Hypothekenbuche bei der Schuldpost ingrossirt werden.

Artikel 8.

Kann der Darlehnssucher die Priorität vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung des Darlehns dennoch zulässig, wenn der Darlehnssucher sich verpflichtet, die schon eingetragenen alten Forderungen, sobald dies, sei es mit oder ohne Kündigung, zulässig ist, zur Löschung zu bringen, und wenn er wegen der Ansprüche aus demselben dem Verein eine Kaution in der Art bestellt, daß er für je achtzig Thaler solcher

al-

alten Forderung Einhundert Thaler in für ihn emittirten Pfandbriefen des Vereins bei dem Verein im Depot liegen läßt.

Bei Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer herausstellt, auf fünf Prozent, und der Rückstand der Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen worden ist, auf acht Jahre angenommen.

Artikel 9.

Der Hypothekenverein hat das Recht:

A. das Pfandbriefskapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

a) wenn der neue Erwerber eines mit Pfandbriefen beliehenen Objektes die ihm statutenmäßig obliegende Verpflichtung (§. 3.) innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt;

b) wenn der Schuldner seinen statuten- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz einmaliger Erinnerung nicht in spätestens vierzehn Tagen nach Abgang der Mahnung nachkommt und dieser Abgang durch Posteinlieferungsschein bei den Akten bescheinigt ist;

c) wenn das verpfändete Grundstück vom Gerichte unter Sequestration oder Subhastation gestellt ist.

Die in dem Falle zu b. erfolgte Kündigung kann von dem Aufsichtsrathe zurückgenommen werden, wenn der Schuldner allen seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen selbst oder durch genügende Expromission eines Dritten nachgekommen ist.

Auch hat der Hypothekenverein das Recht:

B. eine angemessene theilweise Abzahlung der Schuld mit sechsmonatlicher Frist zur Vermeidung der Aufkündigung des ganzen Darlehns zu verlangen, wenn das verpfändete Grundstück sich dergestalt in seinem Schätzungswerthe verringert, daß das gegebene Darlehn abzüglich des für das Grundstück amortisirten Betrages nicht mehr innerhalb der ersten Zweidrittel des der Beleihung zu Grunde gelegten Werthes seine Deckung 2c. findet.

Artikel 10.

Die nach Artikel 6. eingehenden drei Viertel Prozent Tilgungsbeiträge und die von ihnen erwachsenden Zinsen sind bestimmt, das Darlehn planmäßig (s. Schema A. die Rückseite) dergestalt zu tilgen, daß dasselbe in spätestens 42 Jahren zum ganzen Betrage abgezahlt wird.

Artikel 11.

Der Schuldner, der die in Artikel 6. bestimmten Zahlungen nicht prompt an den Fälligkeitstagen leistet, hat von dem Betrage der rückständig gebliebenen Summe fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem der Rückstand getilgt wird, zu entrichten.

Artikel 12.

Wegen der in den Fälligkeitsterminen rückständig gebliebenen Zahlungen und der davon zu entrichtenden Verzugszinsen kann sofort Seitens der Direktion des Vereins eine Mandatsklage angestellt resp. durch einen Sachwalter angefertigt und verfolgt werden; nach eingetretener Rechtskraft des Mandats steht es im Ermessen der Direktion, in das Mobiliarvermögen des Schuldners oder in das verpfändete Grundstück Exekution, Administration, Sequestration resp. Subhastation bei Gericht nachzusuchen, zu bewirken und zu verfolgen.

Der Schuldner trägt die sämmtlichen Kosten eines solchen Prozesses inkl. der Vertretung der Direktion, mag der Prozeß ein Objekt über oder unter funfzig Thaler betreffen.

Der Schuldner kann eine gerichtliche Zahlungsstundung nicht verlangen.

Bei der Subhastation kann der Verein durch die Direktion oder deren Vertreter mitbieten und zur Vermeidung eines Ausfalls das Grundstück ohne besondere Staatsgenehmigung für den Verein erstehen; der Verein ist aber in solchem Falle gehalten, das erstandene Grundstück innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Publikation des Zuschlagsbescheides gerechnet, wieder zu verkaufen.

Artikel 13.

Die Direktion hat auf Verlangen des Darlehnsempfängers die Verpflichtung, die Realisirung (Versilberung) der Pfandbriefe gegen Erstattung der baaren Auslagen zu vermitteln.

Artikel 14.

Bei der Aushändigung jedes Pfandbriefsdarlehns hat der Schuldner Ein Prozent desselben zu dem Reservefonds (§§. 35. ff.) zu entrichten, er kann diese Zahlung leisten in Pfandbriefen des Vereins zum Nominalbetrage, soweit jener Nominalbetrag jenes Prozent deckt.

Artikel 15.

Die Direktion ist befugt, von Zeit zu Zeit durch Einsicht der neuesten Gebäudesteuerliste resp. durch Revision der Anlehnstaxe (§. 26.) und des Grundstückes selbst, die sie selbst oder durch Agenten (§. 10.) auf Kosten des Vereins vornimmt, zu prüfen und festzustellen, ob noch das beliehene Grundstück genügende Sicherheit bietet, oder laut Artikel 9. Littr. B. gegen den Schuldner verfahren werden müsse.

§. 25.

Bewilligung.

Ueber die Gewährung, die Höhe und die Förmlichkeiten des Darlehns, sowie über die Kündigung entscheidet die Direktion; gegen deren Entscheidung hat der Darlehnssucher resp. Schuldner binnen vierzehn Tagen den Rekurs an den Aufsichtsrath; dieses Rekursverfahren unterbricht aber nicht den Lauf der Maaßnahmen der Direktion.

Wird

Zurückweisung. Wird ein Pfandbriefs-Anlehnsgesuch definitiv zurückgewiesen, so hat der Antragsteller die entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. Prüfungs- und Korrespondenz-Gebühren passiren weder bei Bewilligungen noch Ablehnungen.

Kündigung. Wenn die Direktion von den Rechten (§. 24. Art. 9. Littr. A. und B. und Art. 15.) Gebrauch macht, kann der Schuldner gegen die Bestimmung der Direktion binnen vierzehn Tagen den Rekurs an den Aufsichtsrath ergreifen; dieses Rekursverfahren unterbricht nicht den Lauf der Maaßnahmen der Direktion.

§. 26.

Werthsermittelung. Der Werth des zu beleihenden Grundstückes wird von der Direktion dergestalt festgestellt, daß:

1) der fünfundzwanzigfache Betrag der vierprozentigen resp. der funfzigfache Betrag der zweiprozentigen jährlichen staatlichen Gebäudesteuer mit dem Zwanzigfachen kapitalisirt wird,

2) durch zwei Sachverständige der zeitige Materialienwerth der Baulichkeiten festgestellt wird, und

3) die Durchschnittssumme aus den Ergebnissen zu 1. und 2. abzüglich des mit zwanzig multiplizirten Durchschnittsbetrages der städtischen Grundstücksabgaben (§. 23. Littr. c.) als der zeitige Werth gilt.

Von diesem so ermittelten Werthe kann die Direktion die ersten zwei Drittel, sofern nicht die Höhe besonderer ungewöhnlicher öffentlicher Reallasten eine Herabsetzung bis zur ersten Hälfte anräthig machen, beleihen, sie kann sich, um ihre Entscheidung vorzubereiten, eines oder mehrerer Agenten, die sie aus der Zahl der Vereinsmitglieder zur Prüfung und Begutachtung der Vorlage veranlaßt (§. 10.), bedienen. Städtische Grundstücke, die unbebaut und für sich belegen sind, bleiben von der Beleihung gänzlich ausgeschlossen.

Dem Darlehnssucher steht der Rekurs an den Aufsichtsrath zu, über solchen entscheidet letzterer endgültig innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen; es steht dem Aufsichtsrathe frei, ebenfalls vorher die Aeußerung eines oder mehrerer Agenten einzuholen.

B. Von den Pfandbriefen insbesondere.

§. 27.

Pfandbriefe. Der Hypothekenverein entrichtet die Darlehnsvaluta dem Darlehnsnehmer in Vereins-Pfandbriefen (§. 1.) zum Nominalwerth.

Die Pfandbriefe werden von der Direktion in Abschnitten von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr. und 25 Rthlr. und danach zu bildenden Serien ausgefertigt und ausgegeben; der Darlehnsnehmer kann verlangen, daß ein Fünftel des Darlehns ihm in Abschnitten zu 100 Rthlr. und darunter gewährt werde.

Kupons und Talons. Den Pfandbriefen werden zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen Kupons auf fünf Jahre nach Formular B., die mit Talons (Formular C.) verse-

sehen sind, beigefügt. — Eine Amortisation ausgegebener Zinskupons findet nicht statt, ebensowenig eine Amortisation verlorener Talons.

Die Ausreichung der neuen Kupons-Serie erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Vorzeiger des betreffenden Pfandbriefes. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Kupons widersprochen worden, so hält solche die Direktion so lange zurück, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder auf dem Wege des Prozesses unter den Parteien auf deren Kosten erledigt sind.

Die Ausfertigung der Pfandbriefe erfolgt durch die Direktion unter Mitzuziehung des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes erst dann, wenn das bewilligte Darlehn für den Verein im Hypothekenbuche zu keinem geringeren Betrage ingrossirt worden ist.

Der Gesammtbetrag aller ausgefertigten Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag aller dem Verein zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen.

Die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsrathes sind hiefür persönlich verantwortlich.

§. 28.

Einziehung und Verloosung der Pfandbriefe.

Ist ein Darlehn in Folge der Kündigung des Schuldners ganz oder theilweise zurückgezahlt (Art. 7. §. 24.), so wird dafür der dem Kapitalsbetrag entsprechende Nominalbetrag von Vereins-Pfandbriefen nebst Kupons und Talons durch den Aufsichtsrath kassirt.

Wenn die Bestände des Tilgungsfonds (§. 40.) Behufs Amortisation zur Verwendung kommen, so werden die der Amortisationssumme entsprechenden Pfandbriefe durch Verloosung bestimmt; die ausgeloosten Pfandbriefe werden mit dreimonatlicher Frist durch dreimalige Bekanntmachungen in den §. 8. bezeichneten Blättern den Inhabern gekündigt. Die verloosten Pfandbriefe werden beim Eingange mit dem Nominalbetrage baar bezahlt, sofern sie mit den noch nicht fälligen Kupons und Talons in kursfähigem Zustande eingeliefert sind.

Für fehlende Kupons wird dem Einliefernden der betreffende Betrag von der ihm zustehenden Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die Verloosung erfolgt nach Jahresgesellschaften, welche die in ein und demselben Jahre emittirten Pfandbriefe bilden und darstellen.

Die Verloosung muß in Höhe des Solls der Amortisationsraten erfolgen, und soweit diese im Rückstande sind, hat sie der Reservefonds vorzuschießen.

Die Stückzahl der für jede betreffende Jahresgesellschaft auszuloosenden Pfandbriefe wird dergestalt bestimmt, daß jede einzelne Gattung der Apoints, soweit es möglich ist, verhältnißmäßig zur Verloosung gelangt.

Die ausgeloosten und eingelösten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons werden durch den Aufsichtsrath kassirt.

Amortisation nicht eingelieferter Pfandbriefe.

Die Valuta der ungeachtet ihrer erfolgten Kündigung nicht eingelieferten Pfandbriefe bleibt bis nach Ablauf der zu denselben verabreichten Kupons-Serie im Ge-

Gewahrsam des Vereins und zu dessen Nutzen. Sobald die Kupons-Serie abgelaufen und sofern bis dahin keine Einlieferung der Pfandbriefe erfolgt ist, wird der Kapitalsbetrag nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig baar überliefert. Das Gericht hat demnächst die Amortisation solcher nicht eingelieferten Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der bei ihm deponirten Masse zu veranlassen.

§. 29.

Rechte des Pfandbriefs-Inhabers.

Der Inhaber eines Vereins-Pfandbriefes hat kein Kündigungsrecht, er kann nur die terminliche Zahlung der vorgeschriebenen Zinsen und zu dem Zwecke die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons resp. Ausreichung der Talons fordern.

Sicherheit.

Für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus denselben entspringenden Rechte ist das Vermögen des Vereins verhaftet.

Befriedigungswege.

Wird der Gläubiger wegen der fälligen Zinsen resp. wegen des Nominalbetrages des ihm gekündigten ausgeloosten Pfandbriefes von dem Verein nicht befriedigt, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen den Verein seine Befriedigung

a) zunächst aus dem Reservefonds,

b) sodann aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche der Verein für bewilligte Darlehne erworben hat und noch eigenthümlich besitzt, mittelst gerichtlicher Ueberweisung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1822. §. 6. (Gesetz-Samml. S. 178. ff.) nach seiner Auswahl zu suchen.

Eine besondere Befugniß zur Kündigung der durch solche Ueberweisung erworbenen Hypothekenforderung steht dem Cessionar gegen den Darlehnsschuldner nicht zu; nur alle die Rechte und Pflichten, welche dem Verein gegen das verpfändete Grundstück oder dessen Besitzer zugestanden haben, gehen auf diesen Gläubiger mit der Ueberweisung über.

§. 30.

Kupons-Einlösung.

Die Zahlung der Pfandbriefszinsen durch baare Einlösung der Kupons erfolgt am 1. Juli und am 2. Januar jeden Jahres bei der Kasse des Vereins.

Kupons-Verjährung.

Das Forderungsrecht aus den Kupons und also das Recht der Zinsenforderung erlischt, wenn die Zinskupons innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember nach dem Tage der Fälligkeit des Jahres, in welches der Zahlungstag fällt, gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

Die Beträge dieser verjährten Kupons fließen in den Reservefonds (§. 35.).

§. 31.

Vindikation, Außer- und Wiederinkurssetzung.

Wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Außer- und Wiederinkurssetzens der Vereins-Pfandbriefe finden die gemeingesetzlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

§. 32.

Verlorne und beschädigte Pfandbriefe.

Verlorne oder beschädigte Pfandbriefe werden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen amortisirt.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Merkmale der Aechtheit und Identität, z. B. die Bezeichnung der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der Unterschrift, noch erkennen lassen, werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetz-Samml. S. 177.) gegen Erstattung der Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, und zwar unter derselben Nummer durch die Direktion und den Aufsichtsrath (s. §. 27.) umgefertigt.

IV. Von den Fonds des Vereins.

§. 33.

Die Fonds des Vereins sind:

1) der Betriebsfonds,

2) der Zinsenfonds,

3) der Reservefonds,

4) der Tilgungsfonds.

§. 34.

Betriebsfonds.

Der Betriebsfonds wird gebildet:

a) durch die von den Mitgliedern beim Eintritt in den Verein gezahlten Eintrittsgelder (s. §. 3.) und Beiträge (§. 4.);

b) durch das Viertel Prozent, welches der Darlehnsschuldner jährlich über den Betrag der dem Pfandbriefsinhaber zugesicherten Jahreszinsen entrichtet (§. 24. Art. 6.);

c) aus den Provisionen bei Vermittelungen (s. §. 22.);

d) durch die von seinen Beständen gewonnenen Zinsen.

Aus diesen Einnahmen (§. 34. a. b. c. d.) werden sowohl die laufenden jährlichen Verwaltungskosten als auch die Einrichtungskosten bestritten.

Uebersteigen die Jahresbestände dieses Fonds die Ausgaben, so wird der überschießende Betrag dieses Fonds in den Reservefonds (§. 35. b.) abgeführt. Dieser Betriebsfonds ist Eigenthum des Vereins, über die Verwendung desselben steht lediglich dem Aufsichtsrathe die endgültige Bestimmung zu.

Zinsenfonds. Der Zinsenfonds wird gebildet durch die fünf Prozent Jahreszinsen, welche die Pfandbriefsschuldner nach §. 24. Artikel 6. zahlen. Aus diesem Fonds werden die Kupons der emittirten Pfandbriefe eingelöst. Die Beträge der verjährten Kupons fließen in den Reservefonds.

§. 35.

Reservefonds. Der Reservefonds bildet sich:

a) aus dem Beitrage von Einem Prozent, den jeder Darlehnsnehmer (s. §. 24. Art. 14.) zu entrichten hat;

b) aus den Ueberschüssen des Betriebsfonds (§. 34.);

c) aus den Verzugszinsen (§. 24. Art. 11.);

d) aus den Beträgen nicht abgehobener und verjährter Kupons (§. 30.);

e) aus den außerordentlichen Einnahmen des Vereins;

f) aus den Zinsen seiner Bestände;

g) aus den Zwischenzinsen, die von den nach Artikel 6. §. 24. vierteljährlich pränumerando gezahlten Zinsen bis zu ihrer Verwendung gewonnen werden.

§. 36.

Der Reservefonds hat die Bestimmung:

a) Ausfälle, welche der Verein an Kapital, Zinsen und Kosten erleidet, zu decken;

b) dem Betriebsfonds, sofern er zur Deckung der Jahresausgaben nicht ausreicht, Vorschüsse zu machen;

c) die ausbleibenden Zinsen, Amortisations- und Verwaltungs-Kostenbeiträge vorzuschießen.

§. 37.

Der Reservefonds ist Eigenthum des Vereins, über ihn hat lediglich der Aufsichtsrath die endgültigen Bestimmungen zu erlassen.

§. 38.

Austretende Vereinsmitglieder haben nicht das Recht, aus dem Betriebs-, Zinsen- und Reservefonds eine Herauszahlung, sei es auch nur eines Theiles derselben, zu fordern.

§. 39.

Wenn der Reservefonds zehn Prozent der noch bestehenden Hypothekenforderungen des Vereins übersteigt, und wenn die jährlichen Zinsen des Reservefonds die sämmtlichen Betriebskosten decken können, und so lange diese Zinsen un-

unter diesen Bedarf nicht sinken, ist der Aufsichtsrath befugt, von der Erhebung des nach §. 24. Artikel 6. zu den Verwaltungskosten bestimmten Ein Viertel Prozent entweder ganz Abstand zu nehmen, oder dieses Viertel Prozent angemessen zu vermindern.

Diejenigen Summen, welche dem Kapitale nach die besagten zehn Prozent im Reservefonds übersteigen, sollen nicht in zinstragenden Effekten angelegt, sondern bankmäßig im Wechsel- und Lombardverkehr nach den Grundsätzen der Preußischen Bank zur Förderung und Erleichterung des persönlichen Kredits der Grundbesitzer, die dem Vereine angehören, nach den vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Bestimmungen, durch die Direktion angelegt und verwaltet werden.

§. 40.

Tilgungsfonds.

Der Tilgungsfonds wird gebildet durch die drei Viertel Prozent, welche die Darlehnsschuldner jährlich in den sechsprozentigen Zinsen (§. 24. Art. 6.) entrichten, sowie aus den Zinsen seiner Bestände. Aus diesem Fonds werden die Pfandbriefe periodisch halbjährlich nach §. 28. im Wege der Verloosung baar getilgt.

§. 41.

Der Tilgungsfonds ist bestimmt, die in jedem Jahre emittirten Pfandbriefe planmäßig in spätestens zweiundvierzig Jahren zu amortisiren (Art. 10. §. 24. und Schema A. Rückseite).

Um den periodisch amortisirten Betrag mindert sich die Schuld und wird dies dem betreffenden Grundstücke in einem besonderen Amortisationskonto laufend gutgeschrieben.

Sobald einem Grundstücke zwanzig Prozent oder mehr des auf dem Grundstücke eingetragen stehenden Pfandbriefskapitals gutgeschrieben sind, kann der Schuldner über diesen gutgeschriebenen Betrag ebenso verfügen, wie es ihm bei Kündigungen der Art. 7. §. 24. gestattet.

Solche Operationen ändern nichts in der Pflicht, drei Viertel Prozent vom ursprünglichen Pfandbriefskapitale zur Amortisation weiter zu entrichten.

Derjenige Schuldner, der bei eigener Kündigung das ganze Darlehn zurückzahlt, erhält den ihm gutgeschriebenen Betrag darauf gutgerechnet.

§. 42.

Die Bestände des Betriebsfonds und des Reservefonds werden, nach Maaßgabe der in §. 39. bestimmten Ausnahmen, von der Direktion zinsbar, entweder in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in inländischen Pfandbriefen, eingeschlossen die Pfandbriefe des Vereins, zu Gunsten des Vereins angelegt.

 V. Aen-

V. Aenderung des Statuts, Auflösung des Vereins.

§. 43.

Abänderungen des Statuts.

Eine Aenderung des Statuts kann nur zufolge eines in einer besonders dazu anberaumten außerordentlichen Versammlung der Generaldeputation gefaßten Beschlusses mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Der Beschluß erfordert die Zustimmung von wenigstens sieben Mitgliedern der gesammten Generaldeputation (§. 14.).

§. 44.

Auflösung des Vereins.

Eine Auflösung des Vereins kann nur zufolge eines in einer dazu anberaumten außerordentlichen Versammlung der Generaldeputation gefaßten Beschlusses mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Der Beschluß erfordert die einstimmige Zustimmung des vollzähligen Aufsichtsrathes und die Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Generaldeputation (§. 14.).

§. 45.

Liquidationsverfahren.

Tritt die Auflösung ein, so erfolgt das Liquidationsverfahren durch die Direktion; dieselbe hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen des Vereins einzuziehen, das Vermögen des Vereins zu versilbern. Das nach Berichtigung aller Schulden aus den Beständen des Betriebs- und Reservefonds übrig bleibende reine Vermögen stellt das zu vertheilende Vereinsvermögen dar, und wird dieses unter diejenigen Mitglieder des Vereins, welche zur Zeit dessen Hypothekenschuldner sind, pro rata ihrer Kapitals-Hypothekenschuld vertheilt.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine Versammlung der Generaldeputation von der Direktion nach den im gegenwärtigen Statut für deren Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen.

Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht mit zum Aufsichtsrathe gehörenden Deputirten ertheilte Decharge befreit die Direktion und den Aufsichtsrath den Mitgliedern des Vereins gegenüber von allem und jedem ferneren Nachweise, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Versammlung der Generaldeputation kein bei der Verwaltung unbetheiligter Deputirter erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigends zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Generaldeputation wiederholt hat.

VI. Ue-

VI. Uebergangsbestimmungen.

§. 46.

Gründungs-komité.

Die Herren: 1. Rechtsanwalt C. Roepell, 2. Kaufmann Otto Steffens, 3. Kaufmann S. Moritzsohn, 4. Fabrikant A. Laubmeyer, 5. Kaufmann R. Damme, alle zu Danzig, bilden das Gründungskomité. Dieses Komité wird hierdurch beauftragt und ermächtigt:

Rechte und Pflichten.

a) das Vereinsstatut zur landesherrlichen Bestätigung zu bringen und Namens der Vereinsmitglieder diejenigen Abänderungen, welche die Staatsregierung zur Bedingung der Allerhöchsten Bestätigung macht und die das Komité für annehmbar erachtet, zu treffen und festzusetzen, und das so umgeänderte Statut Namens aller Vereinsmitglieder zu vollziehen;

b) bis zur definitiven Bildung aller Verwaltungsorgane (§§. 8. ff.) alle statutenmäßigen Geschäfte des Vereins zu besorgen und zu verwalten. Das Komité vereinigt in sich alle Rechte und Pflichten der Direktion, des Aufsichtsrathes und der Generaldeputation, mit der Einschränkung:

aa) daß dasselbe Direktoren und Beamte höchstens auf drei Jahre anstellen darf und

bb) nicht befugt ist, Grundstücke zum Geschäftslokal für den Verein anzukaufen.

Für ein verhindertes Mitglied des Gründungskomités kann das Komité einen Stellvertreter kooptiren, sowie überhaupt sich durch Kooptation verstärken.

Das Gründungskomité verfährt nach den Vorschriften dieses Statuts; es ernennt ein bis drei Mitglieder für die interimistische Direktion, wie drei Mitglieder für den interimistischen Aufsichtsrath, so daß diese beiden interimistischen Organe alle die Geschäfte haben, mit allen Rechten und Pflichten, welche der künftigen definitiven Direktion resp. dem künftigen definitiven Aufsichtsrath in diesem Statut zugewiesen sind.

Das Gründungskomité ersetzt und vertritt die definitive Generaldeputation.

§. 47.

Dauer des Gründungs-komité's.

Das Gründungskomité besteht so lange fort, bis die Eintrittsgelder und die Jahresbeiträge der Mitglieder und das Viertel Prozent, das als Verwaltungskosten-Beitrag von den Darlehnsschuldnern entrichtet wird, eine solche jährliche Durchschnittseinnahme erreichen, daß solche den vollständigen Jahresbetrieb und die Gründungskosten decken und namentlich den Kostenaufwand für die Errichtung und Unterhaltung der definitiven Direktion, des Nebenpersonals und der ganzen Verwaltung für die nächsten Jahre sichern.

Tritt dieser Zeitpunkt ein, so hat das Komité die Wahl der Deputirten zur Generaldeputation zu veranlassen resp. selbst auszuüben (§§. 14. ff.), die erwähl-

wählten Deputirten zur Versammlung und Sitzung einzuladen, die neue Generaldeputation zu konstituiren, durch solche den definitiven Aufsichtsrath wählen zu lassen und demselben die weitere Leitung resp. Kontrole der Geschäfte zu überlassen und von ihm Decharge zu verlangen und entgegenzunehmen. Bis zu dem Tage, an dem dieser definitive Aufsichtsrath die definitive Direktion in die Geschäfte einführt, besorgt noch die von dem Gründungskomité bestellte interimistische Direktion alle Geschäfte der Direktion fort.

§. 48.

Remuneration des Gründungskomité's.

Das Gründungskomité ist für seine Ausgaben und ganze Mühwaltung angemessen, jedoch mit Rücksicht auf den Bestand des Betriebsfonds und die Höhe der von diesem zu bestreitenden Jahresausgabe, in runder Summe, sei es auf einmal, sei es in Vertheilung auf die nächsten drei Betriebsjahre, zu entschädigen. Die Vereinbarung hierüber ist von dem ersten definitiven Aufsichtsrathe mit dem Komité einzuleiten und abzuschließen; das Komité regulirt in sich die Untervertheilung der ihm bestimmten Remuneration.

For-

Formular A.

Pfandbrief

Littr. .....

des

Danziger Hypothekenvereins zu Danzig

№ .....

Pfandbrief über .... **Thaler Preußisch Kurant,** im gesetzlichen 30-Thalerfuße, verzinslich mit fünf Prozent jährlich, als Schulddokument ausgefertigt für den Inhaber, sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Danziger Hypothekenvereins, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten des Hypothekenvereins nach Inhalt des durch den Allerhöchsten Erlaß vom .... bestätigten Statuts (Gesetz-Samml. von ..... S. .....).

Das Kapital wird mit jährlich drei Viertel Prozent amortisirt, so daß dieser Pfandbrief gemäß dem untenstehenden Tilgungsplane in spätestens zweiundvierzig Jahren zur Einlösung mit dem baaren Nominalbetrage gelangt, sofern er nicht schon früher ausgeloost, gekündigt und eingelöst ist.

Danzig, den ..ten ... . 18..

Für den Danziger Hypothekenverein.
(Trockenes Siegel.)

Der Aufsichtsrath. Die Direktion.

....	....	....	....	....
Vorsitzender.	Mitglied.	erstes Mitglied und Vorsitzender.	zweites Mitglied.	drittes Mitglied.

Eingetragen im Pfandbriefs-Register.

Fol. ..... № .....

....
Buchhalter.

Auf der Rückseite:

Plan zur Tilgung.

Plan

zur

Tilgung eines fünf Prozent zinsbaren Kapitals von 100,000 Thalern, wenn dazu fortwährend drei Viertel Prozent des vollen Kapitals und die Zinsen des im Tilgungsfonds befindlichen Theiles desselben alljährlich in zwei halbjährlichen Raten verwendet werden.

Jahre.	Termin.	Zinsen à 5 Prozent vom Tilgungsfonds.	$^3/_4$ Prozent zum Tilgungsfonds mit	giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds (durch 25 theilbar)	Das Grundkapital vermindert sich daher um	auf
1	Juli	—	375	375	375	99,625
	Januar.........	$9^3/_8$	375	750	375	99,250
2	Juli	$18^3/_4$	375	1,125	375	98,875
	Januar.........	$28^1/_8$	375	1,525	400	98,475
3	Juli	$38^1/_8$	375	1,925	400	98,075
	Januar.........	$48^1/_8$	375	2,325	400	97,675
4	Juli	$58^1/_8$	375	2,750	425	97,250
	Januar.........	$68^3/_4$	375	3,175	425	96,825
5	Juli	$79^3/_8$	375	3,625	450	96,375
	Januar.........	$90^5/_8$	375	4,075	450	95,925
6	Juli	$101^7/_8$	375	4,550	475	95,450
	Januar.........	$113^3/_4$	375	5,025	475	94,975
7	Juli	$125^1/_8$	375	5,525	500	94,475
	Januar.........	$138^1/_8$	375	6,025	500	93,975
8	Juli	$150^1/_8$	375	6,550	525	93,450
	Januar.........	$163^3/_4$	375	7,075	525	92,925
9	Juli	$175^3/_8$	375	7,625	550	92,375
	Januar.........	$190^1/_8$	375	8,175	550	91,825
10	Juli	$204^3/_8$	375	8,750	575	91,250
	Januar.........	$218^3/_4$	375	9,325	575	90,675
11	Juli	$233^1/_8$	375	9,925	600	90,075
	Januar.........	$248^1/_8$	375	10,525	600	89,475
12	Juli	$263^1/_8$	375	11,150	625	88,850
	Januar.........	$278^3/_4$	375	11,800	650	88,200

Jahre.	Termin.	Zinsen à 5 Prozent vom Tilgungsfonds.	3/4 Prozent zum Tilgungsfonds mit	giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds (durch 25 theilbar)	Das Grundkapital vermindert sich daher um	auf
13	Juli	295	375	12,450	650	87,550
	Januar.........	313 3/4	375	13,125	675	86,875
14	Juli	328 1/2	375	13,825	700	86,175
	Januar.........	345 1/8	375	14,525	700	85,475
15	Juli	363 1/8	375	15,250	725	84,750
	Januar.........	381 1/4	375	16,000	750	84,000
16	Juli	400	375	16,775	775	83,225
	Januar.........	419 3/8	375	17,550	775	82,450
17	Juli	438 3/4	375	18,350	800	81,650
	Januar.........	458 3/4	375	19,175	825	80,825
18	Juli	479 3/8	375	20,025	850	79,975
	Januar.........	500 5/8	375	20,900	875	79,100
19	Juli	522 1/2	375	21,775	875	78,225
	Januar.........	544 3/8	375	22,675	900	77,325
20	Juli	566 3/8	375	23,600	925	76,400
	Januar.........	590	375	24,550	950	75,450
21	Juli	613 3/4	375	25,525	975	74,475
	Januar.........	638 1/8	375	26,525	1000	73,475
22	Juli	663 1/8	375	27,550	1025	72,450
	Januar.........	688 3/4	375	28,600	1050	71,400
23	Juli	715	375	29,675	1075	70,325
	Januar.........	741 7/8	375	30,775	1100	69,225
24	Juli	769 3/8	375	31,900	1125	68,100
	Januar.........	798 1/8	375	33,050	1150	66,950
25	Juli	826 1/4	375	34,250	1200	65,750
	Januar.........	856 1/4	375	35,475	1225	64,525
26	Juli	886 7/8	375	36,725	1250	63,275
	Januar.........	918 1/8	375	38,000	1275	62,000
27	Juli	950	375	39,325	1325	60,675
	Januar.........	983 1/8	375	40,675	1350	59,325
28	Juli	1016 7/8	375	42,050	1375	57,950
	Januar.........	1051 1/4	375	43,475	1425	56,525
29	Juli	1086 7/8	375	44,925	1450	55,075
	Januar.........	1123 1/4	375	46,400	1475	53,600
30	Juli	1160	375	47,925	1525	52,075
	Januar.........	1198 1/8	375	49,475	1550	50,525
31	Juli	1236 3/8	375	51,075	1600	48,925
	Januar.........	1276 7/8	375	52,725	1650	47,275

Jahre.	Termin.	Zinsen à 5 Prozent vom Tilgungsfonds.	3/4 Prozent zum Tilgungsfonds mit	giebt zusammen einen zinstragenden Tilgungsfonds (durch 25 theilbar)	Das Grundkapital vermindert sich daher um	auf
32	Juli	1318 1/8	375	54,400	1675	45,600
	Januar	1360	375	56,125	1725	43,875
33	Juli	1403 1/8	375	57,900	1775	42,100
	Januar	1447 1/2	375	59,700	1800	40,300
34	Juli	1492 1/2	375	61,550	1850	38,450
	Januar	1538 3/4	375	63,450	1900	36,550
35	Juli	1586 1/4	375	65,400	1950	34,600
	Januar	1635	375	67,400	2000	32,600
36	Juli	1685	375	69,450	2050	30,550
	Januar	1736 1/4	375	71,550	2100	28,450
37	Juli	1788 3/4	375	73,700	2150	26,300
	Januar	1842 1/2	375	75,900	2200	24,100
38	Juli	1897 1/2	375	78,150	2250	21,850
	Januar	1955 3/4	375	80,475	2325	19,525
39	Juli	2011 7/8	375	82,850	2375	17,150
	Januar	2071 1/4	375	85,275	2425	14,725
40	Juli	2131 7/8	375	87,775	2500	12,225
	Januar	2194 3/8	375	90,325	2550	9,675
41	Juli	2258 1/8	375	92,950	2625	7,050
	Januar	2323 3/4	375	95,625	2675	4,375
42	Juli	2390 1/8	375	98,375	2750	1,625
	Januar	2459 3/8	375	101,209 3/8	2834 3/8 mit einem	

Ueberschuß von 1209 3/4 Thalern.

Hiernach wird das ganze Kapital in einem Zeitraum von 42 Jahren getilgt, wozu vom 1. bis zum 10. Jahre inkl. .... 9,325 Thaler,
" 11. " " 20. " " .... 15,225 "
" 21. " " 30. " " .... 24,925 "
" 31. " " 42. " " .... 51,734 3/8 "

wie oben ..... 101,209 3/8 Thaler

aufkommen.

For-

Formular B.

Zinskupon № .....

zu dem

Pfandbriefe des Danziger Hypothekenvereins

№ .....

über

(geschrieben) .... **Thaler Preußisch Kurant**

5. zu fünf Prozent Zinsen. 5.

Inhaber dieses empfängt die halbjährlichen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit .... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf., sage .... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige bei der Kasse des Danziger Hypothekenvereins oder dessen Agenten vom .... bis ....

Direktion des Danziger Hypothekenvereins.

(Trockenes Siegel.)

Ausfertigungs-Nummer .....

....
Buchhalter.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres nach dem Tage der Fälligkeit, in welches der Zahlungstag fällt, an gerechnet.

Formular C.

Talon

zu dem

Pfandbriefe des Danziger Hypothekenvereins

5. Littr. ..... № ..... 5.

über

.... **Thaler Preußisch Kurant**

zu fünf Prozent Zinsen.

Der Vorzeiger dieses Talons erhält in Gemäßheit des durch den Allerhöchsten Erlaß vom .... (Gesetz-Samml. von .... S. .....) bestätigten Statuts des Danziger Hypothekenvereins die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief neu auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre vom .... 18.. bis .... 18..

Direktion des Danziger Hypothekenvereins.

(Trockenes Siegel.)

....

Buchhalter.

(Nr. 7277.) Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1843. S. 41.), des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.) und der Verordnung vom 28. Mai 1867. Artikel 1. und 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke in den Teich-, Tömmer-, Nieren- und Seester-Bruch-Niederungen in den Gemeinden Ueffeln, Lintern, Neuenkirchen, Limbergen und Vinte des Amtes Fürstenau, und Achmer des Amtes Vörden in der Provinz Hannover, sowie in der Gemeinde Seeste des Kreises Tecklenburg in der Provinz Westphalen durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke unter der Benennung:

„Verband zur Melioration des Bühner-Bachgebietes"

zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand beim Amtsgerichte zu Fürstenau.

§. 2.

Zur Sozietät gehören diejenigen Grundstücke, welche innerhalb der Arrondissementslinien des zum Projekte des Wasserbau-Inspektors Michaelis vom 9. April 1868. gehörigen Situationsplans und der darauf bezüglichen Spezialkarten belegen sind, mit Ausnahme derjenigen Haideflächen, welche wegen ihrer hohen Lage von der Entwässerung keinen Vortheil haben.

Sollte sich später herausstellen, daß außer den hiernach gemäß §. 4. zum Verbande gezogenen Grundstücken noch andere Grundflächen aus den Anlagen Vortheile ziehen, so kann deren Heranziehung zum Verbande auf Antrag des Sozietätsvorstandes nach vorheriger Anhörung der Besitzer mit Genehmigung der Staats-Aufsichtsbehörde erfolgen.

§. 3.

Dem Verbande liegt ob, die Entwässerungsanlagen im Allgemeinen nach dem

dem Plane und dem Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Michaelis vom 9. April 1868., im Speziellen nach den Plänen, welche in Ausbildung des erwähnten Generalplans vom bauleitenden Techniker auszuarbeiten sind, auszuführen. In Streitfällen sind die Spezialpläne von der Staats-Aufsichtsbehörde festzusetzen.

Im Besonderen wird bestimmt, daß die Ausführung der Arbeiten, welche die Räumung der Entwässerungszüge zur Beschaffung der Vorfluth bezwecken, den Uferbesitzern unter der Kontrole des Vorstandes der Genossenschaft obliegt. Es gehören zu diesen Arbeiten:

a) die Räumung der Bäume und Sträucher aus dem Bette und von den Ufern der Entwässerungszüge,

b) das Auskrauten des Bettes derselben,

c) das Abstechen von Uferanwüchsen,

d) das Auswerfen des Schlammes und Sandes aus dem Bette bis auf die natürliche Sohle.

Alle übrigen Arbeiten zur Herstellung der Entwässerung, namentlich:

1) Herstellung der Durchstiche,

2) Herstellung der Profile der Bäche und Gräben nach Maaßgabe des Projektes,

3) Fixiren der Grabensohlen durch Sohlschwellen oder Steine,

4) Herstellung der erforderlichen Brücken und Tieferlegung der zu hoch liegenden Brückensohlen und Durchlässe in öffentlichen Wegen,

werden auf Kosten der Sozietät ausgeführt.

Die Herstellung von Brücken resp. die Veränderung der vorhandenen Brücken in den Privat- und Kulturwegen ist Sache der Wege-Interessenten, beziehungsweise der Grundbesitzer, doch soll zu der ersten Anlage ein vom Sozietätsvorstande festzustellender Prozentsatz der Kosten aus Sozietätsmitteln berichtigt werden.

Die Kosten der erforderlichen Stauwerke tragen die speziell dabei interessirten Genossen.

Die Errichtung, Unterhaltung und Handhabung solcher Stauwerke muß nach den Vorschriften erfolgen, welche den Genossen hierüber vom Vorstande unter Genehmigung der Staats-Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 4.

Die Kosten zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen durch Geldbeiträge nach dem Verhältniß des den einzelnen Grundstücken

stücken aus der Entwässerung erwachsenden Vortheils nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

Das Kataster enthält sämmtliche nach §. 2. zur Sozietät gehörige Grundstücke. In demselben wird die ganze Meliorationsfläche in diejenigen vier Unterabtheilungen getheilt, welche auf dem Situationsplane (§. 2.) und in dem Kostenanschlage (§. 3.) auseinandergehalten sind. Diejenigen Kosten, welche ausschließlich im Interesse einer einzelnen Abtheilung entstehen, werden allein von den in dieser Abtheilung betheiligten Grundbesitzern, diejenigen Kosten, welche im Interesse mehrerer Abtheilungen entstehen, von den Besitzern der Grundstücke in diesen Abtheilungen aufgebracht.

In sämmtlichen vier Abtheilungen werden die Grundstücke nach Maaßgabe ihres Werthes und des ihnen aus der Entwässerung erwachsenden Vortheils in zwei Klassen eingetheilt, deren Arrondissementslinien in den zum Projekte gehörigen Spezial- und Uebersichtsplänen angegeben sind.

Die erste Klasse, aus Wiesen, Grünländereien und Torfmooren bestehend, bezahlt pro Morgen fünf Theile, die zweite Klasse, meistens Haideboden enthaltend, pro Morgen einen Theil zu den Anlagekosten.

Nach vorstehenden Grundsätzen wird das vorläufige Kataster vom Verbandsvorstande aufgestellt. Sobald die Sozietätsanlagen vollendet sind, erfolgt eine Revision des vorläufigen Katasters durch zwei von der Staats-Aufsichtsbehörde zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Sozietätsdirektors, der bei Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme hat. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthsätze von der Staats-Aufsichtsbehörde mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch anderweit festgesetzt werden.

Das so vollendete Kataster wird nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in je einem Exemplare in den Büreaus des Landrathsamtes des Kreises Tecklenburg und der beiden Aemter Fürstenau und Vörden vier Wochen lang offen gelegt. Reklamationen dagegen müssen binnen dieser Frist schriftlich beim Sozietätsdirektor angebracht werden. Die eingegangenen Reklamationen werden von dem letzteren und den beiden Sachverständigen unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Vorstandes untersucht. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile damit einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, ist der Beschwerdeführer oder das Vorstandsmitglied nicht damit zufrieden, so haben die Sachverständigen ihr Gutachten zu Protokoll zu motiviren und erfolgt alsdann die Entscheidung durch die Staats-Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, der gleichfalls binnen vier Wochen beim Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß.

Die Kosten des Reklamations- und Rekursverfahrens trägt der unterliegende Theil. Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von der Staats-Aufsichtsbehörde definitiv festgestellt.

Vor und während der Ausführung der Anlagen kann der Vorstand die Erhebung von Beiträgen nach Maaßgabe des vorläufigen Katasters beschließen. Die Ausgleichung erfolgt nach definitiver Feststellung des Katasters.

Dem Vorstande bleibt vorbehalten, im Fall die sofortige Aufbringung der Baukosten für die Betheiligten zu drückend werden möchte, die Aufnahme eines auf Amortisation anzuleihenden zinsbaren Darlehns zu beschließen.

Die Zinsen und Amortisationsraten dieses Kapitals, ebenso wie die künftigen Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen, werden nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Sozietätsbeiträge ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors der Sozietät in den darin bezeichneten Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

§. 5.

Die Anlagen werden unter Leitung eines Technikers theils in Tagelohn, theils nach angemessenen Akkordsätzen, theils, soweit es zweckmäßig erscheint, nach Bestimmung des Vorstandes durch Verdingung an den Mindestfordernden ausgeführt. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen (insbesondere Grabenarbeit bei den Binnenentwässerungen) durch Naturalleistung der betheiligten Grundbesitzer ausführen lassen. Im letzteren Falle ist der Direktor der Sozietät befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben im Wege der administrativen Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Direktor befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen. Hierzu gehören diejenigen Arbeiten, welche nach §. 3. den Adjazenten der Entwässerungszüge in Bezug auf deren Räumung und Auskrautung obliegen.

§. 6.

Außer der Herstellung der im §. 3. erwähnten Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnenentwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Staats-Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Betheiligten festgestellt ist.

Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie die Unterhaltung derselben, werden nach Verhältniß des Vortheils von den speziell dabei Betheiligten ge-

tra-

tragen. Auch hat der Verband die Unterhaltung derartiger Nebenanlagen durch seine Beamte beaufsichtigen zu lassen und, soweit es erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen.

§. 7.

Soweit die anzulegenden Entwässerungsgräben fremde, nicht zur Sozietät gehörige Grundstücke durchschneiden oder berühren, sind die betreffenden Grundeigenthümer verpflichtet, den zu den Gräben und Bauwerken erforderlichen Grund und Boden, desgleichen das zur Unterbringung der Erde etwa erforderliche Terrain im Wege der Expropriation gegen Entschädigung herzugeben. Die Regulirung der Entschädigung erfolgt für die im Kreise Tecklenburg belegenen Grundstücke im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 21. sequ. des Vorfluth-Ediktes vom 15. November 1811., für die in den Aemtern Fürstenau und Vörde belegenen Grundstücke nach Maaßgabe des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847.

Soweit dagegen die Entwässerungsgräben Grundstücke berühren, welche zur Sozietät gehören, muß jeder Sozietätsgenosse die Anlegung der Gräben und Bauwerke ohne Weiteres gestatten.

Für den dazu erforderlichen, der Nutzung entzogenen Grund und Boden wird dem Besitzer, soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere Vortheile ersetzt werden sollte, Entschädigung von dem Verbande gewährt; Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Schiedsgericht (conf. §. 14.) entschieden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß bei Herstellung der Binnen-Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen im Meliorationsgebiete (§. 6.) für den dazu herzugebenden Grund und Boden Entschädigungsansprüche von den Sozietätsmitgliedern erhoben werden sollten.

§. 8.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet von einem Vorstande, welcher aus einem Direktor als Vorsitzenden und vier Grabenschöffen besteht.

Der Direktor und die Grabenschöffen bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält der Direktor eine jährliche Vergütung, welche nach Anhörung der Generalversammlung in den einzelnen Abtheilungen alle drei Jahre von der Staats-Aufsichtsbehörde festzusetzen ist.

§. 9.

Der Direktor der Sozietät, für den es der Mitgliedschaft zum Sozietäts-

Ver-

Verbande nicht bedarf, wird von der Staats-Aufsichtsbehörde ernannt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der Genossen auf drei Jahre gewählt und zwar in der Art, daß jede Abtheilung einen Grabenschöffen zu wählen hat. Bei der Wahl hat jedes Mitglied der Genossenschaft Eine Stimme. Wer mehr als zehn Morgen in der betreffenden Abtheilung besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als zwanzig Morgen besitzt, hat drei Stimmen u. s. w., so daß jeder Mehrbesitz von zehn Morgen Eine Stimme mehr verleiht.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar zum Schöffen ist derjenige, welcher mindestens fünf Morgen im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wo die absolute Mehrheit fehlt, sind von denjenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, so viele auf eine engere Wahl zu bringen, als die doppelte Zahl der noch zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der von der Staats-Aufsichtsbehörde zu ernennende Wahlkommissar beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient das vom Wahlkommissar zu bescheinigende Wahlprotokoll.

Für jeden der vier Schöffen wird gleichzeitig ein Stellvertreter erwählt. Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Verhinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein. Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt, dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode ein.

§. 10.

Der Direktor der Sozietät führt die Verwaltung nach den Bestimmungen des Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht. Er hat insbesondere

1) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen mit Hülfe des betreffenden Technikers zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

2) die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen nöthigenfalls durch administrative Exekution zur Verbandskasse einzuziehen, die Zahlungen auf diese Kasse anzuweisen und die Verwaltung der Kasse zu revidiren,

3) die

3) die Voranschläge und die Jahresrechnungen den Grabenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen,

4) den Grabenmeister und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährigen Grabenschauen April und November mit den Grabenschöffen abzuhalten,

5) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen, und

6) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und des dazu zu erlassenden Reglements (§. 11.), sowie wegen etwaiger eigenmächtiger Veränderung der Entwässerungs-Anlagen bis zur Höhe auf drei Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen kann sich der Direktor durch einen der Grabenschöffen vertreten lassen.

§. 11.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit solche nicht dem Vorsitzenden nach §. 10. überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen,

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnung,

c) über etwaige Anleihen,

d) über Verträge und

e) über die Annahme des Rendanten und des Grabenmeisters.

Auch hat er wegen Räumung der Gräben und nach Ausführung von Bewässerungs-Anlagen wegen der Wässerungs-Ordnung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen die nöthigen Bestimmungen zu treffen, deren Uebertretung er mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern zu ahnden befugt ist.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern außer dem Direktor oder dessen Stellvertreter erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Der Sozietäts-Kassenrendant wird vom Vorstande gewählt und die Wahl von der Staats-Aufsichtsbehörde bestätigt.

§. 13.

Zur Beaufsichtigung und Beschützung der Sozietätsanlagen stellt der Vorstand einen Grabenmeister auf dreimonatliche Kündigung gegen einen von ihm festzusetzenden Lohn an.

Der Grabenmeister wird als Feldhüter vereidigt und muß den Anweisungen des Sozietätsdirektors pünktlich Folge leisten. Er kann von dem letzteren mit Verweis und Geldstrafe bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 14.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Staats-Aufsichtsbehörde alle drei Jahre ernannt. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist, Grundbesitz hat und nicht Mitglied des Verbandes ist. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 15.

Der Meliorationsverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird bis zur Vollendung der Sozietätsanlagen (§. 3.) von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, später von der Landdrostei in Osnabrück, beziehungsweise von der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Gemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 16.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7278.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ober-Barnim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. November 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7279.)

(Nr. 7279.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt, Regierungsbezirk Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Habelschwerdt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).